

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 27. Mai 2024

Stellungnahme zur Schaffung einer Datenplattform in der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti,
Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 21. Februar 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betreffenden Verordnungen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Vorweg ist anzumerken, dass die unsere Kernanliegen betreffenden Bestimmungen allesamt viel zu unbestimmt sind. Dies ist umso befremdlicher, da es sich um Bestimmungen auf Verordnungsstufe handelt, die grundsätzlich über ein gewisses Mass an Bestimmtheit verfügen sollten. Diese an vielen Stellen vorliegende Unbestimmtheit ist zu beheben.

Informationsprozesse: Art. 8e VE-StromVV

Abs. 2

Es sollen alle Daten gespeichert werden, die für eine ordnungsgemässe Stromversorgung notwendig sind. Welche Messdaten davon erfasst sind, ist (im Unterschied zu den Stammdaten; Anhang 1a) bedauerlicherweise nicht spezifiziert. Die gespeicherten (Mess- und Stamm-)Daten sollen sodann während fünf Jahren (vgl. Art. 8h Abs. 5 VE-StromVV) auf der Datenplattform gespeichert werden. Dies widerspricht

dem Prinzip der Datensparsamkeit (Art. 6 Abs. 2 DSGVO), zumal nicht nachvollziehbar dargelegt ist, wozu diese Fülle an Daten gebraucht wird. Als problematisch erachten wir zudem, dass die (Personen-) Daten in nicht anonymisierter Form gespeichert werden – insbesondere, wenn man sich die in letzter Zeit immer wieder stattfindenden «Datenverluste» vor Augen führt.

Fraglich ist überdies, ob die Speicherung der Messdaten durch die Netzbetreiber und deren Übermittlung an den Datenplattformbetreiber und die Speicherung der Messdaten auf der Datenplattform verhältnismässig und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) vereinbar ist (vgl. BGer 1C_273/2020).

Mit welcher Auflösung die Netzbetreiber die Verbrauchs- und Einspeisedaten (Messdaten) erfassen und an den Datenplattformbetreiber übermitteln, geht aus der Vernehmlassungsvorlage und dem erläuternden Bericht nicht hervor. Da diese Daten gemäss Art. 8h Abs. 4 lit. a und b VE-StromVV mit einer viertelstündlichen Auflösung jeweils täglich (d.h. am Folgetag), monatlich und jährlich publiziert werden, müssen die Daten mindestens mit einer viertelstündlichen Auflösung an den Datenplattformbetreiber übermittelt und auf der Datenplattform gespeichert werden. Das Bundesgericht erachtete zudem bereits die Speicherung der Daten während 252 Tagen als unzulässig (vgl. BGer 1C_273/2020). Die Rechtmässigkeit der Speicherung von ähnlich oder gleich gelagerten Daten während fünf Jahren ist daher zumindest anzuzweifeln.

Wir beantragen, dass keine personenbezogenen Daten während fünf Jahren auf einer zentralen Plattform gespeichert werden dürfen. Die Speicherung der Messdaten durch die Netzbetreiber und deren Übermittlung an den Datenplattformbetreiber und die Speicherung der Messdaten auf der Datenplattform muss stets verhältnismässig und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) vereinbar sein.

Abs. 3

Die bisherige Regelung von Art. 8 Abs. 4 StromVV wird aufgrund der neuen Gliederung in den vorliegenden Artikel verschoben. Der vorliegende Artikel 8e VE-StromVV stützt sich auf die neue Gesetzesbestimmung Art. 17f Abs. 1 StromVG. Der Regelungsgehalt von Art. 8e Abs. 3 VE-StromVV ist von Art. 17f Abs. 1 StromVG nicht vorgesehen. Folglich mangelt es dieser Verordnungsbestimmung an einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage.

Gemäss der neuen Gesetzesbestimmung Art. 17g Abs. 1 StromVG erfolgt der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Art. 17f Abs. 1 StromVG (neu) über die zentrale Datenplattform. Wieso der Austausch dieser zusätzlichen Daten und Informationen nun nicht über die zentrale Datenplattform erfolgen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zynisch begründen liesse es sich allenfalls damit, dass es sich bei den zusätzlichen Daten und Informationen nach diesem Absatz nicht um Daten handelt, die notwendig sind, um eine der Dienstleistungen nach Art. 8e Abs. 2 lit. a-j VE-StromVV i.V.m. Art. 17f Abs. 1 StromVG zu erbringen. In der Annahme, dass dem so ist, erscheint es fraglich, wie eine Speicherung dieser Daten in nicht anonymisierter Form während fünf Jahren gerechtfertigt sein soll.

Wir beantragen, dass Art. 8e Abs. 3 VE-StromVV ersatzlos gestrichen wird.

Aufgaben des Datenplattformbetreibers: Art. 8h VE-StromVV

Abs. 2-3

Gemäss dem erläuternden Bericht hat der Datenplattformbetreiber die entsprechende Datensicherheit zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere die Stammdaten, die auf der Datenplattform gespeichert werden.

Der Datenplattformbetreiber ermöglicht gemäss Abs. 5 den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform zugänglich zu machen. Dies impliziert, dass nicht nur Stammdaten, sondern auch Messdaten auf der Datenplattform gespeichert

werden. Überdies beinhalten Messdaten oftmals sensiblere Informationen als Stammdaten. Es ist daher fraglich, wieso die entsprechende Datensicherheit insbesondere (nur) Stammdaten betreffen soll.

Abs. 4

Der Datenplattformbetreiber bildet die für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton im Internet.

Es ist unklar, wie die notwendigen Daten aggregiert werden. Zudem wird nicht erläutert, wie die Mess- und Stammdaten, die veröffentlicht werden, anonymisiert werden und wie dies genau mit der Aggregation im Zusammenhang steht. Werden die Daten konsequent so stark aggregiert, dass kein Rückschluss auf Personen mehr möglich ist, so stellt sich die Frage, wozu diese Daten überhaupt dienen sollen. Verbrauchs- und Einspeisedaten einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Kantons sind nicht besonders aussagekräftig bzw. nützen niemandem wirklich. Die vorgesehenen Bestimmungen erscheinen in wesentlichen Aspekten als unklar, namentlich in Bezug darauf, welche Daten zu welchem Zweck erfasst und in der Folge personenbezogen bearbeitet werden, in welcher Form sie zur Verfügung gestellt werden und was der konkrete Nutzen davon sein soll. Nachdem dem Datenplattformbetreiber Daten geliefert werden, welche dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegen, erscheint es als zwingend, dass diese Unklarheiten in den Verordnungsbestimmungen ausgeräumt werden.

Es dürfen keine Daten veröffentlicht werden, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen.

Wir beantragen, dass die notwendigen Daten nach deren Erhalt rasch in einer Form aggregiert werden, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.

Abs. 5 und 7

Der Datenplattformbetreiber ermöglicht gemäss Abs. 5 den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform zugänglich zu machen. Nach Abs. 7 muss der Datenplattformbetreiber die Daten der ECom und dem BFE auf Verlangen auch in nicht anonymisierter Form zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass alle Daten während fünf Jahren auch in nicht anonymisierter Form gespeichert werden.

Es sollen keine personenbezogenen Daten während fünf Jahren auf einer zentralen Plattform gespeichert werden dürfen. Problematisch erachten wir dies insbesondere hinsichtlich der in letzter Zeit immer wieder stattfindenden «Datenverluste».

Wir beantragen, dass die personenbezogenen Daten nach der Aggregation so bald wie möglich gelöscht werden.

Ob es unter diesen Umständen sachdienlich und notwendig ist, die in der Kann-Vorschrift von Art. 17g Abs. 4 lit. e StromVG vorgesehene Funktion (Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung) zu implementieren, erscheint als fraglich, zumal darin verschiedene Rechte verschiedener Akteure vermengt werden.

Es stellt sich die Frage, ob sich mit der Umsetzung unserer Forderung Absatz 7 als obsolet erweist und ersatzlos gestrichen werden kann.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter